

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 15. März

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpstegezet) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) i.d.F. des Kirchengesetzes vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70), vom 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25), vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBl. S. 141)	141
Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 i.d.F. vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 44), vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142)	142
II. Bekanntmachungen	
Erziehungsurlaub für tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; hier: Neufassung der Durchführungshinweise	142
Durhführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	143
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Freibetrag 1990 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare	143
Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Kirchenverbandes Blankenese, Niedorf und Pinneberg	143
Pfarrstellenerrichtungen	143
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	144
Berichtigung	144
III. Stellenausschreibungen	144
IV. Personalnachrichten	147

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Pröpstegezet)
vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167)
i.d.F. des Kirchengesetzes vom 19. Januar 1985
(GVOBl. S. 70),
vom 31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25),
vom 13. Februar/12. März 1990 (GVOBl. S. 141)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens vier Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch ihren Vorsitzenden spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf einen weiteren Kandidaten, so hat der Wahlausschuß diesen in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode dieser Kandidat benannt und seine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, daß er bereit ist, eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag und die Mitteilung, daß ein weiterer Vorschlag nach Absatz 3 nicht eingegangen ist, sind den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung durch den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode bekanntzugeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlauschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.“

3. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden Absatz 2 und 3.

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „§ 7 ist anzuwenden.“

In Absatz 2 (bisher Absatz 4) ist Satz 4 zu streichen und zu ersetzen durch „§ 7 ist anzuwenden.“

Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung beschlossene Rechtsverordnung, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. März 1990

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und stellv. Vorsitzender

KL-Nr. 220/90

Die Kirchenleitung wird auf der nächsten Tagung der Synode über diese Entscheidung berichten.

Rechtsverordnung

**zur Ergänzung des Kirchengesetzes
über die Ausbildung zum Dienst des Pastors
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Pastorenausbildungsgesetz)
vom 8. Oktober 1978 i.d.F. vom 28. Januar 1989
(GVOBl. S. 44),
vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung mit Zustimmung des Hauptausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Bekanntmachungen

**Erziehungsurlaub für tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
hier: Neufassung der Durchführungshinweise**

Kiel, den 27. Februar 1990

Nachdem durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum KAT (GVOBl. 90 S. 92) in den §§ 23 a, 27 und 27 a KAT-NEK den Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) Rechnung getragen worden ist, werden die Durchführungshinweise zum Erziehungsurlaub der tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GVOBl. 90 S. 29) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 2 werden

- a) in Satz 1 nach dem Wort „BerzGG“ die Worte
„in der Fassung vom 25.7.1989 oder in einer früheren

Artikel I

In das Pastorenausbildungsgesetz vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. 1978 S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. 1989 S. 44), wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a

(1) Die Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung erhalten unbeschadet der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 15 ein Übergangsgeld in Höhe des Zweifachen der zuletzt gewährten Anwärterbezüge, wenn sie bis zum Beginn der mündlichen Prüfung einen Antrag auf Übernahme in das Probendienstverhältnis gestellt haben. Ein Anspruch auf Übernahme wird durch die Zahlung des Übergangsgeldes nicht begründet.

(2) Das Übergangsgeld wird in zwei gleichen Teilbeträgen zu den für die Zahlung der Anwärterbezüge maßgeblichen Terminen gezahlt.

(3) Einkünfte aus anderen Tätigkeiten werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Sie sind beim Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Während des Bezuges des Übergangsgeldes, längstens zwei Monate nach Ablauf des Dienstverhältnisses, besteht Anspruch auf Beihilfe.

Artikel II

(1) Die Regelung nach Artikel I findet erstmals auf die Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung im Frühjahr 1990 Anwendung.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung beschlossene Rechtsverordnung, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 13. März 1990

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Wilckens

Bischof und stellv. Vorsitzender

KL-Nr. 190/90

Die Kirchenleitung wird auf der nächsten Tagung der Synode über diese Entscheidung berichten.

Fassung“
eingefügt und

b) Satz 2 gestrichen.

2. In Abschnitt IV Nr. 4 Unterabs. 2 werden die Worte „nur für den Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „durch einen Erziehungsurlaub nach dem BerzGG in der Fassung vom 25.7.1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.

Nordebisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 32320 – D II

**Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes;
hier: Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer
jährlichen Sonderzuwendung**

Kiel, den 23. Februar 1990

Mit der Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 26. August 1986 (GVOBl. S. 217) ist u.a. der Wortlaut des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) abgedruckt worden (vgl. Anlage 2 aaO. S. 228). Durch das Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) hat § 6 Abs. 2 Satz 5 des Sonderzuwendungsgesetzes folgende Fassung erhalten:

„Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder die Zeit der Gewährung eines Erziehungsurlaubs **bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes** während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.“

Die Änderung der Vorschrift hat zur Folge, daß Zeiten eines Erziehungsurlaubs für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren sind, vom Beginn des 13. Lebensmonats des Kindes an nicht mehr der Zahlung von Dienstbezügen gleichgestellt sind und deshalb zu entsprechender Minderung der Sonderzuwendung (Zwölfteilung) führen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn während des Erziehungsurlaubs durch den Ablauf des zwölften Lebensmonats des Kindes nicht berührt wird (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, abgedruckt im GVOBl. 86 S. 231).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3510 – D II

Ausgenommen sind Nebentätigkeiten, die nach § 7 der Bundesnebenstätigkeitsverordnung von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind. Hierzu rechnen u.a. „Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten“.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1988 (GVOBl. S. 105) verwiesen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 31140 – D II

**Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1990
des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf
und Pinneberg**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat auf ihrer Sitzung am 11. Januar 1990 zum Haushaltsplan 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Verbandsvertretung hat den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das Rechnungsjahr 1990 in Einnahmen und Ausgaben mit 8.282.640,- DM festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, öffentlich aus.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 81 KKV Blankenese, Niendorf u. Pinneberg – VH 1 / H 2

**Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes;
hier: Freibetrag 1990 für die Ablieferung von Einkünften
aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare**

Kiel, den 26. Februar 1990

Aufgrund des § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1989 (GVOBl. S. 36) hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 13. Februar 1990 den Freibetrag für Vergütungen aus ablieferungspflichtiger Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare für das Kalenderjahr 1990 auf

9.600 DM jährlich

festgesetzt.

Ablieferungspflichtig sind über den Freibetrag hinausgehende Vergütungen aus Nebentätigkeiten

- im öffentlichen-rechtlichen oder dem gleichgestellten kirchlichen Dienst,
- im öffentlichen oder dem gleichgestellten Dienst (§ 2 der Bundesnebenstätigkeitsverordnung),
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten.

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für die Seelsorge an den Staatlichen Pflegeheimen in Hamburg-Jenfeld (Holstenhof) und Hamburg-Wandsbek (Marienthal) (mit Wirkung vom 1.4.1990).

Az.: 20 Seelsorge an den Staatlichen Pflegeheimen Stormarn – P II / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für pfarramtliche Vertretungsdienste (mit Wirkung vom 1.4.1990).

Az.: 20 Vertretungsdienste Lübeck – P II / P 1

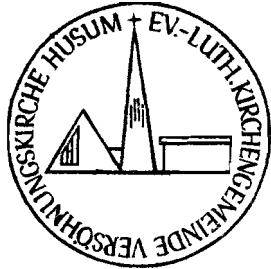
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 7. März 1990

Kirchengemeinde: Versöhnungskirche Husum

Kirchenkreis: Husum-Bredstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 Versöhnungskirche Husum – RI / R 3

*

Berichtigung

Die Telefon-Nr. des Rentamtes Kiel hat sich geändert und lautet jetzt (0431) 906020.

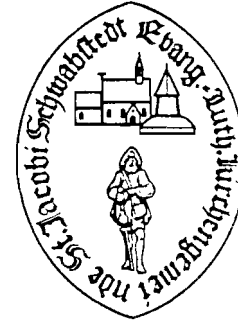
In der Bekanntmachung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 15. Febr. 1990 muß es daher bei der dienstlichen Telefon-Nr. von Kir-

Kiel, den 16. Februar 1990

Kirchengemeinde: St. Jacobi Schwabstedt

Kirchenkreis: Husum-Bredstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jacobi Schwabstedt.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Görlitz

Az.: 9153 St. Jacobi Schwabstedt – R II / R 3

chenoberamtsrat Helmut Witt (Seite 96 unter bb) richtig heißen: 0431/9060228.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kähler

Az.: 37302 – D 4 (D 3)

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der **Christophorus-Kirchengemeinde Altona** im Kirchenkreis Altona wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber geht nach 24 Jahren in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christophorus-Gemeinde hat ca. 2.100 Gemeindeglieder. Eingebunden in die Gemeindegliederarbeit ist „die Schlesiergemeinschaft“ Hamburg.

Die Gemeinde liegt im Zentrum von Altona, nur wenige Minuten vom Altonaer Bahnhof entfernt, mit einer Kirche, Gemeindesaal und einem Pastorat.

Auf den/die neuen/neue Pastor(in) würde besonders ein stetiger und langfristiger intensiver Gemeindeaufbau zukommen mit den Schwerpunkten: Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Der Kirchenvorstand möchte gern einen/eine Pastor(in) wählen, der/die auf dem Boden der Heiligen Schrift und der kirchlichen Bekenntnisse gegründet ist und es als seinen/ihren Auftrag erkennt, das volle Evangelium zu verkündigen. Es wird kirchenmusikalische Arbeit gepflegt. Ein bewährter, auf-

geschlossener, kleiner Mitarbeiterkreis ist vorhanden. Auch gehören zur Gemeinde:

- eine Landeskirchliche Gemeinschaft mit Jugendbund für EC,
- ca. 120 Seniorenwohnungen,
- ein Alten- und Pflegeheim und
- ein Heim für Aus- und Umsiedler.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Meißler, Tel. 040/380 63 55, Helenenstr. 14, 2000 Hamburg 50 und Herr Ottmann, Löfflerstr. 4, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/38 48 94.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christophorus-Kirchengemeinde Altona – P I / P 2

*

In der **Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West** im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Berge-

dorf – ist die 2. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Bergedorf-West im Kirchenkreis Althamburg umfaßt ein Ende der sechziger Jahre entstandenes Neubaugebiet mit vornehmlich großen Wohnblocks und Hochhäusern.

Als 2. Gemeindeteil mit 2. Predigtstätte gehört zu der Gemeinde das noch im Wachsen begriffene Neubaugebiet Neu-Allermöhe, in dem der Bau eines Gemeindezentrums kurz bevorsteht. Beide Gemeindeteile sind strukturell sehr unterschiedlich und werden weitgehend getrennt versorgt.

Die Gemeinde hat z.Z. bei insgesamt ca. 5.000 Gemeindegliedern 3 Pfarrstellen:

- die 1. Pfarrstelle ist mit einem Propsten besetzt und steht der Gemeinde nur zu 0,25 % zur Verfügung;
- die 2. Pfarrstelle ist vakant und Inhalt dieser Ausschreibung;
- die 3. Pfarrstelle ist für den Bereich Neu-Allermöhe zuständig.

Die Gemeinde ist geschäftsführender Träger der Sozialstation Bergedorf; sie betreibt einen Halbtagskindergarten, Jugendarbeit verschiedenster Prägung, Jungschararbeit, Erwachsenenarbeit in immer neuen Ansätzen, Altenarbeit mit abnehmender Tendenz; es bestehen mehrere sehr aktive Hauskreise; die kirchenmusikalische Arbeit muß neu aufgebaut werden.

Die Gemeinde geht nach 20 Jahren sozusagen in die 2. Generation. Deshalb wünschen sich Gemeinde, Kirchenvorstand und Mitarbeiter (Propst, Pastor, Diakon, Erzieherinnen, Sekretärin, Küster und Ehrenamtliche) einen/eine Pastor/Pastorin, der bzw. die auch auf schwierigem Boden Mut und Lust zu neuen Initiativen hat, die zu einem stetigen und langfristigen Gemeindeaufbau führen.

Bei der Wohnungssuche wird die Gemeinde nach Kräften behilflich sein; ein z.Z. bewohntes Pastorat steht leider erst in ca. 2 Jahren nach Fertigstellung des Gemeindezentrums Neu-Allermöhe zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Althamburg – Bezirk Bergedorf –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Gisela Friedrich, Tel. 040/7203604, sowie Herr Propst Lindemann, Tel. 040/3689273–272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West (2) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Brunstorf im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.10.1990 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Brunstorf liegt in der Nähe von Schwarzenbek am Sachsenwald und umfaßt die Dörfer Brunstorf (452 Einwohner), Dassendorf (2.537 Einwohner) und Havelkost (121 Einwohner) mit insgesamt ca. 2.200 Gemeindegliedern. Im alten Kirchdorf Brunstorf steht die 1777 erbaute Eli-

sabethkirche (ren. 1971) und das 1966 erbaute Pastorat mit bequemer Wohnung für den Pastor und Gemeinderäumen. In Dassendorf gibt es in der 1960 erbauten Versöhnungskirche eine zweite Predigtstelle, dazu großzügige Jugend- und Gemeinderäume und einen kirchlichen Kindergarten mit 40 Plätzen. Die Kirchengemeinde ist gleichzeitig Träger einer Gemeindepflegestation. Für die Verwaltungsarbeit steht eine Sekretärin mit 20 Stunden wöchentlich zur Verfügung. Die Gemeinde ist aufgeschlossen für verschiedene Formen der Gottesdienste und dankbar für Anregungen. Es gibt in Brunstorf einen kirchlichen Friedhof, während in Dassendorf ein kommunaler Friedhof in Nutzung ist. Die Gemeinde wünscht sich eine Förderung der Jugendarbeit und ist offen für Impulse in der Gemeindegemeinschaft, die sich aus den Möglichkeiten des neuen Pfarrstelleninhabers ergeben. Grund- und Hauptschule sind in Dassendorf. Alle anderen Schularten sind in Schwarzenbek verkehrsgünstig oder auch in Hamburg-Bergedorf über die B 207 zu erreichen. Die B 207 durchzieht weitgehend das Gemeindegebiet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schirren, Kirchweg 11, 2051 Brunstorf, Tel. 04151/3326, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/3454.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brunstorf – P II / P 1

*

Die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – ist mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Der Bewerber/Die Bewerberin sollte pfarramtliche Erfahrungen und ein wissenschaftlich-theologisches Weiterbildungsinteresse in überzeugender Weise miteinander verbinden. Er oder sie soll in der Fakultät den Studierenden studienberatend und -begleitend, insbesondere in der Studieneingangsphase, vor der Zwischenprüfung und während der Vorbereitung auf das Examen, zur Verfügung stehen. Als Mitarbeiter in der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sozialethik/Praktische Theologie soll er oder sie Aufgaben der Begleitung, Organisation und Koordination von Lehrveranstaltungen, die i.d.R. mit Praxiskontakten verbunden sind, sowie Aufgaben im Zusammenhang mit sozialemischen Forschungsvorhaben übernehmen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Hörcher, Nordelbisches Kirchenamt, Tel. 0431/99 12 19.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag (4) - P I / P 2

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für pfarramtliche Vertretungsdienste ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Aufgabe der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers soll es sein, bei längerer Vakanz oder bei Erziehungsurlaub die Vertretung zu übernehmen. Der Einsatz erfolgt durch den Propst. Die Pfarrstelle kann mit einem festen Dienstauftrag verbunden werden. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die bzw. der sich schnell auf neue Situationen einstellen kann und Freude daran hat, einen sehr vielseitigen Dienst zu leisten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/7902-104, und sein Stellvertreter, Pastor Reuß, Mühlen-damm 2-6, 2400 Lübeck, Tel. 0451/74704.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vertretungsdienste Lübeck – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmshorn sucht ab 1. Mai 1990

eine/n Diakon/in (Sozialpädagogin/Sozialpädagogen)

mit kirchlicher Zusatzausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit.

Es wird ein/e kirchlich engagierte/r Mitarbeiter/in für die Leitung und Fortentwicklung der Jugendarbeit gesucht, der/die aufgrund seiner/ihrer Erfahrung ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen, begleiten und motivieren sowie Freizeiten und Seminare planen und durchführen kann.

Die Kirchengemeinde hat ca. 9000 Gemeindeglieder. Das Zentrum der Jugendarbeit liegt in einem Stadtteil, der als sozialer Brennpunkt anzusehen ist.

Vergütung nach KAT.

Die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche ist Voraussetzung für eine Bewerbung mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und den üblichen Unterlagen (Lichtbild). Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 an den Vorsit-

zenden des Kirchenvorstandes, Herrn Peter Huckfeldt, Wasserstr. 10, 2200 Elmshorn, zu richten.

Az.: 30 – Luther-Kirchengemeinde – E 1

*

Der Kirchenkreis Alt-Hamburg sucht spätestens zum 1. Oktober 1990 für seine Evangelische Familienbildungsstätte in Hamburg-Horn

eine Leiterin/einen Leiter.

Die jetzige Stelleninhaberin geht in den Ruhestand.

Der Arbeitsbereich umfaßt folgende Aufgaben:

- Konzeption und Organisation des Kursprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Beirat und ca. 30 Honorarlehrkräften,
- Gewinnung und Begleitung der Lehrkräfte sowie die Koordination ihrer Fortbildung,
- Geschäftsführung,
- Kontakte und Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- eigene Kurstätigkeit.

Es wird eine Ökotrophologin/ein Ökotrophologe mit Zusatzausbildung in der Erwachsenenpädagogik oder einer vergleichbaren Qualifikation gesucht.

Erwartet wird

- mehrjährige Tätigkeit in der kirchlichen Erwachsenenbildung,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, die christliche Botschaft im Rahmen einer Familienbildungsstätte deutlich zu machen,
- konzeptionelle und pädagogische Fähigkeiten,
- die Fähigkeit, Menschen in besonderer familiärer Situation zu begleiten und zu fördern.

Vergütung erfolgt nach KAT-NEK. Kirchenmitgliedschaft ist Voraussetzung. Bei gleicher Qualifikation haben Bewerberinnen Vorrang.

Ende der Bewerbungsfrist: 31. März 1990.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Auskünfte erteilen die Leiterin der Familienbildungsstätte Horn, Frau Gertraude Steffens, Tel. 040/651 22 21 und Propst Hans-Jürgen Wenn, Tel. 040/368 92 72.

Az.: 30 – Kirchenkreis Alt-Hamburg – E 1

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1990 haben bestanden:

Hamburg

Thomas **Barz**, Johann Hinrich **Claussen**, Maike **Engelkes**, Renate **Fallbrüg**, Christopher **Fock**, Corinna **Frank**, Stefan **Geiser**, Susanne **Gercken**, Gabriela **Glombik**, Barbara **Grey**, Frank **Howaldt**, Susanne **Kaiser**, Helga **Kamm**, Burkhard **Kiersch**, Jasmin **Klimaschewski-Nissen**, Ulrich **Krüger**, Angelika **Meyer**, Brigitte **Scheel**, Christoph **Schroeder**, Kristiane **Voll** und Christiane **Wilkens**.

*

Die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1990 haben bestanden:

Kiel

Jörg **Arndt**, Gerhild **Becker**, Denise **Bittner**, Sönke **Funck**, Anja **Haustein**, Ulrich **Hardt**, Ute **Heinz**, Helgo **Jacobs**, Klaus **Kähler**, Torsten **Kieb**, Wiltraud **Kulke**, Meike **Meves**, Heiko **Naß**, Bernd **Neitzel**, Sabine **Paulsen**, Ralf **Pehmöller**, Hajo **Peter**, Karl-Uwe **Reichenbacher**, Heike **Reimann**, Cordula **Sorgenfrei**, Christoph **Scharff**, Angela **Städtke**, Hildegard **Steindorff**, Anke **Trede**, Maike **Windhorn-Stolte** und Fredt **Winkelmann**.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1990 der Pastor z.A. Jasper **Burmeister**, z.Z. in Hamburg-Hamm, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;

vom Bundesministerium der Verteidigung der Pastor Dr. Heinz **Zimmermann-Stock**, zuletzt in Kiel, mit Wirkung vom 1.2.1990 auf die Dauer von 8 Jahren unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Rendsburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1990 die Wahl des Pastors z.A. Thomas **Hirsch-Hüffel**, z.Z. in Hamburg-Öjendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Jubilategemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal;

mit Wirkung vom 1. März 1990 die Wahl des Pastors Siegfried **Ilg**, bisher in Schleswig, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasloh, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. März 1990 die Wahl der Pastorin z.A. Corinna **Storm**, z.Z. in Wedel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. März 1990 die Pastorin z.A. Ute **Köppen**, z.Z. in Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Otto Albert **Seip**, bisher in Hamburg-Rissen, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 11. Februar 1990 der Pastor Bernd **Fürstenau** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

am 18. Februar 1990 der Pastor Peter **Knuth** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorf, Kirchenkreis Blankenese;

am 11. Februar 1990 der Pastor Vigo **Schmidt** als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm, Kirchenkreis Kiel;

am 11. Februar 1990 der Pastor Hans-Jochen **Vetter** als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Werner **Hasselmeier** als Inhaber der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf über den 30.6.1990 hinaus bis zum 30.11.1997;

die Amtszeit des Pastors Volker **Schmidt** als Inhaber der 5. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Ausländerarbeit Diakonisches Werk/Ev. Akademie) um 5 Jahre über den 31. Januar 1990 hinaus.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Dr. Heinz **Zimmermann-Stock**, zuletzt in Kiel, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1990 der Pastor z.A. Claus **Müller-Cyrus**, geb. Müller, z.Z. in Hamburg-Harburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (Auftragsänderung).

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt



Pastor i.R.

Hermann Hartung

geboren am 23. Juni 1904 in Hamburg
 gestorben am 27. Januar 1990 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 11. November 1928 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in Keitum/Sylt. Von 1936 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1970 war er Pastor in Reinbek.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor **H a r t u n g**.



Pastor i.R.

Traugott Jungjohann

geboren am 28. Juni 1904 in Lütjenburg
 gestorben am 16. Februar 1990 in Bad Homburg
 v.d.Höhe

Der Verstorbene wurde am 19. September 1932 ordiniert. Bis 1958 war er als Missionar in Indien. Bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1969 war er beurlaubt für den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor **J u n g j o h a n n**.



Pastor i.R.

Hugo Rönck

geboren am 12. April 1908 in Altenburg/Thüringen
 gestorben am 8. Februar 1990 in Eutin

Der Verstorbene wurde am 2. Oktober 1932 in Denstedt/Thüringen ordiniert. Bis 1946 war er im Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Eutin war er von Oktober 1947 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Mai 1978 Pastor in Eutin.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor **R ö n c k**.